



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 9/2023–2024

| | Inhalt | Seite |
|----|---|-------|
| 9. | Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit für die Etappe I des Aktionsplans «Green Deal für Graubünden»..... | 795 |

Inhaltsverzeichnis

9. **Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit für die Etappe I des Aktionsplans «Green Deal für Graubünden»**

| | |
|---|-----|
| Das Wichtigste in Kürze | 795 |
| Il pli impurtant en furma concisa | 796 |
| L'essenziale in breve | 797 |
| I. Ausgangslage und Auftrag | 799 |
| 1. Auftrag Wilhelm betreffend «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen» | 799 |
| 1.1. Auftrag des Grossen Rats in der Februarsession 2019 . | 799 |
| 1.2. Antwort der Regierung | 799 |
| 1.3. Überweisung durch den Grossen Rat | 800 |
| 2. Bezug zu den Regierungsprogrammen | 800 |
| 2.1. Regierungsprogramm 2021–2024 | 800 |
| 2.2. Regierungsprogramm 2025–2028 | 800 |
| 3. Botschaft der Regierung zum AGD mit Verpflichtungskredit für Etappe I | 801 |
| 3.1. Zwischenbericht mit Bilanzierung von CO ₂ und Reduktionsbedarf | 801 |
| 3.2. Massnahmenplanung | 802 |
| 3.3. Finanzierungsplanung | 803 |
| 3.4. Etappierte Umsetzung | 803 |
| 3.5. Richtungsentscheide des Grossen Rats für die AGD-Etappe II | 803 |
| 3.6. Verpflichtungskredit für die AGD-Etappe I | 804 |
| 4. Weitere Aufträge des Grossen Rats: Auftrag Kappeler betreffend Beschleunigung AGD-Etappe II | 805 |
| II. Verwendung der Mittel des Verpflichtungskredits aus der AGD-Etappe I | 805 |
| 1. Sektor Gebäude | 805 |
| 1.1. Ermittlung der Wirkung des «Green Deal-Bonus» | 805 |
| 1.2. Auswirkungen des «Green Deal-Bonus» auf Anzahl Gesuche und Fördermittel | 806 |
| 1.3. Auswirkungen auf die CO ₂ -Reduktion und das Investitionsvolumen | 808 |

| | |
|---|------------|
| 2. Verkehr | 808 |
| 3. Landwirtschaft | 808 |
| 4. Stand des Verpflichtungskredits und vorgesehene neue Zusicherungen | 809 |
| 5. Beurteilung der verstärkten Förderung | 810 |
| 5.1. Erreichung der Klimaziele | 810 |
| 5.2. Volkswirtschaftliche Auswirkungen | 810 |
| III. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit für die Etappe I des Aktionsplans «Green Deal für Graubünden» | 811 |
| 1. Begründung des Zusatzkredits | 811 |
| 2. Finanzrechtliches | 812 |
| 3. Kreditbereitstellung | 813 |
| 4. Finanzpolitischer Richtwert betreffend Netto- investitionen | 813 |
| IV. Anträge | 814 |
| V. Anhang | 815 |
| Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/ Elenco delle abbreviazioni | 815 |

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

9.

Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit für die Etappe I des Aktionsplans «Green Deal für Graubünden»

Chur, den 12. März 2024

Das Wichtigste in Kürze

Der Auftrag Wilhelm «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen» wurde in der Februarsession 2019 mit 81 Mitunterzeichnenden eingereicht und vom Grossen Rat mit einem Änderungsantrag der Regierung am 13. Juni 2019 mit 103 gegen 16 Stimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen. Der Auftrag verlangt von der Regierung, einen umfassenden Aktionsplan Green Deal (AGD) vorzulegen. Dieser soll wirksame Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, einen Finanzierungsplan sowie notwendige Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen enthalten und damit gewährleisten, dass die Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel effektiv und mit höchster zeitlicher Priorität angegangen werden. Damit soll Graubünden die Chance der Energiewende nutzen und eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz einnehmen.

Der AGD umfasst 27 Massnahmen in den Sektoren Gebäude, Verkehr, Industrie, Energiewirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Konsum, Forstwirtschaft und Umgang mit Naturgefahren. Für einen Teil der Massnahmen lagen die gesetzlichen Grundlagen bereits vor. Daher umfasste die AGD-Etappe I vorab diese Massnahmen, deren Umsetzung mit einer gesicherten Finanzierung zugleich an die Hand genommen werden konnte. Hierzu wurde ein Verpflichtungskredit (VK) im Umfang von brutto 67 Mio. Franken genehmigt. Für andere Massnahmen hingegen sind zuerst die Rechtsgrundlagen zu schaffen, was wegen des erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Zeit benötigt. Aktuell befindet sich das kantonale Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen

zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz, BKliG; BR 820.400) in der Vernehmlassung (nachfolgend E-BKliG), welches die AGD-Etappe II darstellen wird.

Da die finanziellen Mittel des VK für die Massnahmen der AGD-Etappe I voraussichtlich Ende 2024 aufgebraucht sein werden, würde ohne eine Folgelösung eine Finanzierungslücke bis zum Inkrafttreten der AGD-Etappe II (voraussichtlich 2026) entstehen. Davon betroffen wären die verstärkte Förderung von energetischen Gebäudesanierungen sowie des öffentlichen Verkehrs (ÖV). Eine solche Lücke würde der Absicht des Auftrags Wilhelm widersprechen, indem unter anderem die jährliche Sanierungsrate im Gebäudebereich wieder gebremst würde. Es wäre zudem stossend, wenn im Jahre 2025 eingereichte Fördergesuche anders behandelt werden müssten als solche, die noch im Jahre 2024 eintreffen oder solche, die allenfalls nach der Inkraftsetzung des E-BKliG gestellt würden.

Zur Weiterführung der verstärkten Förderungen ist ein Zusatzkredit zum VK für die AGD-Etappe I in der Höhe von 20 Mio. Franken erforderlich. Ein solcher Zusatzkredit wird dem Grossen Rat mit der vorliegenden Botschaft beantragt.

Il pli impurtant en furma concisa

L'incumbensa Wilhelm concernent in Green Deal per il Grischun: nizegiar la protecziun dal clima sco schanza è vegnida inoltrada cun 81 consultsegnadras e consultsegnaders durant la sessiun da favrer 2019. Ils 13 da zercladur 2019 ha il Cussegl grond acceptà l'incumbensa cun ina proposta da midada cun 103 cunter 16 vuschs e 0 abstenziuns per mauns da la Regenza. L'incumbensa pretenda da la Regenza da preschentar in Plan d'acziun Green Deal (AGD) cumplessiv. Quel plan d'acziun duai cuntegnair mesiras efficazias per la protecziun dal clima e per l'adattaziun al clima, in plan da finanziaziun sco er las adattaziuns necessarias da las basas legalas. Uschia duai el garantir, che las emissiuns da gas cun effect da serra e l'adattaziun a la midada dal clima vegnian prendidas per mauns en moda efficazia e cun la pli gronda prioritad temporalala. Cun el duai il Grischun trair a niz la schanza da realisar la vieuta energetica ed ademplir ina rolla da pionier en connex cun la protecziun dal clima.

Il AGD cumpiglia 27 mesiras en ils secturs dals edifizis, dal traffic, da l'industria, da l'economia d'energia, da l'agricultura, dal turissem, dal consum, da l'economia forestala e da la gestiun dals privels da la natira. Per ina part da las mesiras eran las basas legalas gia avant maun. L'etappa I dal AGD ha perquai cumpiglià surtut quellas mesiras che pudevan vegnir realisadas a medem temp cun ina finanziaziun garantida. Per quest intent è

vegni approvà in credit d'impegn (CI) brut da 67 milliuns francs. Per autras mesiras ston percunter l'emprim vegnir stgaffidas las basas giuridicas. Per via da la procedura da legislazium necessaria dovra quai ses temp. Actualmain è la Lescha chantunala davart la promoziun e la finanziaziun da mesiras per la protecziun dal clima e per l'adattaziun al clima en il Grischun (Lescha davart il fond per il clima, LCCLima; DG 820.400) en consultaziun. Quest sboz da la LCCLima represchenta l'etappa II dal AGD.

Cunquai ch'ils meds finanziaals dal CI per las mesiras da l'etappa I dal AGD èn consumads previsiblmain fin la fin dal 2024, resultass – senza ina soluziun consecutiva – ina largia finanziaria fin l'entrada en vigur da l'etappa II dal AGD (previsiblmain 2026). Pertutgada da quai fiss la promoziun pli intensiva da las sanaziuns energeticas d'edifizis e dal traffic public. Ina tala largia cuntrafaschess a l'intenziun da l'incumbensa Wilhelm, perquai che tranter auter la quota da sanaziun annuala en il sector dals edifizis vegniss puspè reducida. Plinavant fissi nuncunvegnet, sche las dumondas da promoziun inoltradas l'onn 2025 stuessan vegnir tractadas auter che talas che entran pir l'onn 2024 u che talas che vegnissan eventualmain fatgas suent l'entrada en vigur da la LCCLima.

Per pudair cuntinuar cun las promoziuns pli intensivass è necessari in credit supplementar al CI per l'etappa I dal AGD en l'autozza da 20 milliuns francs. Cun questa missiva vegn suttamessa al Cussegl grond la dumonda per in tal credit supplementar.

L'essenziale in breve

L'incarico Wilhelm «Green Deal per i Grigioni: cogliere la protezione del clima quale opportunità» è stato presentato nella sessione di febbraio 2019 da 81 cofirmatarie e cofirmatari. Il 13 giugno 2019, con 103 voti favorevoli, 16 contrari e nessun astenuto, il Gran Consiglio ha accolto l'incarico con una richiesta di modifica del Governo. L'incarico chiedeva al Governo di presentare un piano d'azione Green Deal (PAGD) dettagliato. Questo deve contenere misure efficaci per la protezione del clima e l'adattamento al clima, un piano di finanziamento nonché gli adeguamenti necessari delle basi legali e garantire in questo modo che la riduzione delle emissioni di gas a effetto serra e l'adattamento ai cambiamenti climatici vengano affrontati in modo efficace e con la massima priorità in termini temporali. In tal modo i Grigioni dovranno sfruttare le opportunità offerte dalla svolta energetica e assumere un ruolo pionieristico per quanto riguarda la protezione del clima.

Il PAGD comprende 27 misure nei settori edifici, trasporti, industria, energia, agricoltura, turismo, consumi, selvicoltura e gestione dei pericoli

naturali. Le basi legali per una parte delle misure erano già disponibili. Pertanto la tappa I del PAGD prevedeva innanzitutto misure la cui attuazione poteva prendere avvio contemporaneamente dato che il finanziamento era garantito. A questo scopo è stato approvato un credito d'impegno (CI) pari a 67 milioni di franchi lordi. Per contro, per altre misure occorre creare innanzitutto le basi legali, ciò che richiede tempo a seguito della procedura legislativa necessaria. Attualmente la legge cantonale concernente la promozione e il finanziamento di misure per la protezione del clima e l'adattamento al clima nei Grigioni (legge sul fondo per il clima, LFCl; CSC 820.400) si trova in fase di consultazione e rappresenterà la tappa II del PAGD.

Poiché i mezzi finanziari del CI per le misure della tappa I saranno presumibilmente esauriti a fine 2024, senza una soluzione successiva sussisterebbe una lacuna di finanziamento fino all'entrata in vigore della tappa II del PAGD (probabilmente nel 2026). Ciò interesserebbe la promozione rafforzata di risanamenti energetici di edifici nonché dei trasporti pubblici (TP). Una tale lacuna si porrebbe in contrasto con l'intento dell'incarico Wilhelm e tra l'altro rallenterebbe nuovamente il tasso di risanamento annuo nel settore degli edifici. Inoltre sarebbe inaccettabile se le domande di promozione presentate nel 2025 dovessero subire un trattamento diverso rispetto a quelle presentate nel 2024 oppure a quelle che verranno eventualmente presentate dopo l'entrata in vigore della LFCl.

Per proseguire con la promozione rafforzata è necessario un credito aggiuntivo per la tappa I del PAGD pari a 20 milioni di franchi. Con il presente messaggio si chiede al Gran Consiglio un tale credito aggiuntivo.

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag für einen Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit betreffend die Etappe I des Aktionsplans «Green Deal für Graubünden» (AGD-Etappe I). Dieser Zusatzkredit soll den in der Oktobersession 2021 beschlossenen Verpflichtungskredit (VK) für die AGD-Etappe I aufstocken, um eine Finanzierungslücke im Jahr 2025 zu vermeiden.

I. Ausgangslage und Auftrag

1. Auftrag Wilhelm betreffend «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen»

1.1. Auftrag des Grossen Rats in der Februarsession 2019

Am 13. Februar 2019 wurde der Auftrag Wilhelm «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen» mit 81 Mitunterzeichnenden eingereicht. Gemäss diesem Auftrag hat die Regierung einen umfassenden AGD vorzulegen, welcher wirksame Massnahmen zum Klimaschutz, einen Finanzierungsplan sowie notwendige Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen enthält. Er soll gewährleisten, dass die Drosselung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel effektiv und mit höchster zeitlicher Priorität angegangen werden. Damit soll Graubünden die Chance der Energiewende nutzen und eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz einnehmen. Als Chancen erwähnte der Auftrag Wilhelm die Beschleunigung der Jahresrate der energetischen Gebäudesanierung sowie damit zusammenhängend die Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Regionen.

1.2. Antwort der Regierung

In ihrer Antwort vom 26. April 2019 begrüsst die Regierung den Auftrag Wilhelm und erklärte sich bereit, den Auftrag entgegenzunehmen. Die Regierung rechnete zu diesem Zeitpunkt für die Umsetzung des Aktionsplans mit einmaligen Investitionen von 15 bis 26 Mio. Franken und mit jährlich wiederkehrenden Kosten von 20 bis 50 Mio. Franken. Hochgerechnet bis 2050 wurde damit von der Regierung ein finanzieller Aufwand zwischen 615 und 1526 Mio. Franken angegeben.

1.3. Überweisung durch den Grossen Rat

Der Grosse Rat überwies am 13. Juni 2019 den Auftrag Wilhelm betreffend «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen» im Sinne der Regierung, d. h. mit der Ergänzung von Massnahmen zur Klimaanpassung und in Kenntnis der Grössenordnung der mit einem solchen Aktionsplan verbundenen Kosten mit 103 Ja-Stimmen, 16 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen.

2. Bezug zu den Regierungsprogrammen

2.1. Regierungsprogramm 2021–2024

Das Regierungsprogramm 2021–2024 (vgl. Botschaft Heft Nr. 8/2019–2020, S. 430 f.) fokussiert in einem von drei Kernpunkten explizit auf den Green Deal. Im Kernpunkt Green Deal ist auch das Regierungsziel 8 «Dem Klimawandel und den Naturgefahren adäquat begegnen und Klimaschutz betreiben» verankert. Die im Regierungsprogramm 2021–2024 enthaltenen Entwicklungsschwerpunkte (ES), welche über den AGD sonderfinanziert werden sollen, sind:

ES 7.2 Angebotsausbau auf den wichtigsten ÖV-Linien im Kanton;

ES 8.1 Verbesserter Schutz vor Naturgefahren;

ES 8.2 Ausbau erneuerbarer Energien;

ES 8.3 Klimaschutz in der Landwirtschaft.

2.2. Regierungsprogramm 2025–2028

Gemäss Regierungsprogramm 2025–2028 und Finanzplan (vgl. Botschaft Heft Nr. 5/2023–2024, S. 472) bildet die schrittweise Umsetzung des kantonalen Aktions- resp. Impulsprogramms «Green Deal», mit welchem den Gefahren des fortschreitenden Klimawandels frühzeitig begegnet werden soll, einen regierungsrätlichen Schwerpunkt in den kommenden vier Jahren. Im Regierungsziel 7 «Die kantonale Klimastrategie trägt zu effektivem Umwelt- und Klimaschutz bei» ist der ES mit Massnahmen konkretisiert (ES 7.1).

3. Botschaft der Regierung zum AGD mit Verpflichtungskredit für Etappe I

Im Hinblick auf die Beratung in der Oktobersession 2021 unterbreitete die Regierung dem Grossen Rat eine erste Botschaft zur Erfüllung des Auftrags Wilhelm (vgl. Botschaft Heft Nr. 4/2021–2022, S. 269 ff.). Der Zwischenbericht umfasste eine Bilanzierung von Energieverbrauch und CO₂-Emissionen im Kanton nach Verursachergruppen und zeigte den Reduktionsbedarf bei den CO₂-Emissionen mit entsprechendem Absenkpfad bis 2050 und das bis 2050 noch zur Verfügung stehende Budget an CO₂-Emissionen im Kanton (vgl. Kap. III.2. und III.3. der Botschaft Heft Nr. 4/2021–2022, S. 289 ff.). Der Stand der Massnahmenplanung gegliedert nach Sektoren wurde in Kapitel III.4. der Botschaft mit Angaben zu Wirksamkeit und Kosten dargelegt. In Kapitel IV wurde die Finanzierungsplanung mit verschiedenen Varianten aufgezeigt. Kapitel V erläuterte den gesetzlichen Regelungsbedarf und in Kapitel VI wurde zur Umsetzung des Auftrags ein etappiertes Vorgehen mit einem entsprechenden Zeitplan vorgeschlagen. Für die Finanzierung der im Regierungsprogramm 2021–2024 aufgeführten AGD-Massnahmen, welche eine verstärkte Förderung von Massnahmen im Gebäudesektor, im ÖV sowie das Projekt «Klimaneutrale Landwirtschaft» umfassen, wurde in der vorerwähnten Botschaft in Kapitel VII dem Grossen Rat ein Rahmenverpflichtungskredit in der Höhe von brutto 67 Mio. Franken beantragt und entsprechend vom Grossen Rat verabschiedet.

3.1. Zwischenbericht mit Bilanzierung von CO₂ und Reduktionsbedarf

Ausgangspunkt für den AGD ist die wissenschaftlich fundierte Erkenntnis, dass die weltweiten CO₂-Emissionen bis spätestens Mitte dieses Jahrhunderts auf Netto-Null sinken müssen, wenn die globale Erwärmung unter 1,5°C bleiben soll. Der Gesamtenergieverbrauch betrug im Kanton Graubünden (Stand 2018) rund 6400 GWh. 59 Prozent davon werden aus importierten Erdölprodukten gewonnen (Heizöl, Erdgas, Benzin etc.). Strom deckt 31 Prozent des Energiebedarfs, die restlichen 10 Prozent der Energie liefern Holz, Fernwärme und weitere erneuerbare Energien.

Die Emissionen von CO₂ aus fossilen Quellen betragen im Jahr 2018 (vgl. Botschaft Heft Nr. 4/2021–2022, S. 289 f.) jährlich – je nach Bilanzierungsmethode – rund 1,34 Mio. Tonnen. Nimmt man die Bilanzierungsmethode nach Energiemonitoring, so stammten 54 Prozent (0,72 Mio. Tonnen) aus Prozessen der Industrie, 33 Prozent (0,44 Mio. Tonnen) aus dem Verkehr und 12 Prozent (0,16 Mio. Tonnen) von Gebäuden. Aus der Landwirtschaft stammen 1 bis 2 Prozent (0,02 Mio. Tonnen) CO₂.

Die begrenzte Menge an Treibhausgasen, die bis 2050 noch ausgestossen werden darf, ist als sogenanntes CO₂-Budget definiert und berechnet sich nach Modellen des Weltklimarats IPCC. Angewendet auf den Kanton Graubünden beträgt das Budget noch knapp 26,5 Mio. Tonnen Treibhausgase für die Zeit von 2020 bis 2050. Würden weiterhin jährlich rund 2 Mio. Tonnen an CO₂-Äquivalenten (resp. 1,34 Mio. Tonnen CO₂ aus fossilen Quellen) ausgestossen, so wäre das Budget für Graubünden bereits frühzeitig (ca. im Jahr 2035) aufgebraucht. Somit sind rasch effektive Massnahmen zum Schutz des Klimas nötig, um das Budget einzuhalten resp. die angestrebten Ziele zu erreichen.

3.2. Massnahmenplanung

Bund und Kanton haben bereits Massnahmen zum Schutz des Klimas in die Wege geleitet. Mit den laufenden Bestrebungen im Klimaschutz auf nationaler (Energiestrategie 2050, Energiegesetz [EnG; SR 730.0] und Bundesgesetz über die Reduktion von CO₂-Emissionen [CO₂-Gesetz; SR 641.71]) und auf kantonaler Ebene (Energiegesetz des Kantons Graubünden [BEG; BR 820.200]) kann bis 2050 ein erheblicher Teil der Treibhausgasemissionen eingespart werden. Diese reichen jedoch nicht aus, um die Ziele zu erreichen. Im Rahmen des Zwischenberichts zuhanden des Grossen Rats Ende 2021 wurden deshalb im Aktionsplan zusätzliche Massnahmen vorgeschlagen, welche den verbleibenden Reduktionsbedarf angehen (vgl. Botschaft Heft Nr. 4/2021–2022, Tab. 10, S. 307):

| Sektor | Kumulierte Kosten (bis 2050) | | Kumulierte Wirkung (bis 2050) | |
|-------------------|------------------------------------|------|-------------------------------------|------|
| Gebäude | 503.600 Mio. CHF | 29% | 0.610 Mt CO ₂ | 9% |
| Verkehr | 498.650 Mio. CHF | 28% | 1.000 Mt CO ₂ | 15% |
| Industrie | 209.000 Mio. CHF | 12% | 0.832 Mt CO ₂ | 12% |
| Landwirtschaft | 240.700 Mio. CHF | 14% | 4.261 Mt CO ₂ | 64% |
| Tourismus | 27.500 Mio. CHF | 2% | 0.000 Mt CO ₂ | 0% |
| Konsum | 5.475 Mio. CHF | 0% | 0.000 Mt CO ₂ | 0% |
| Energiewirtschaft | 126.925 Mio. CHF | 7% | 5670 GWh | |
| Klimaschutz | 1611.850 Mio. CHF | 91% | 6.703 Mt CO ₂ | 100% |
| Klimaanpassung | 150.508 Mio. CHF | 9% | 367.000 Mio. CHF | |
| Total | 1762.358 Mio. CHF | 100% | | |

Tabelle 1: Zusammenfassende Liste der Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel mit Wirksamkeit und Kosten.

3.3. Finanzierungsplanung

Ebenfalls im Rahmen des Zwischenberichts zuhanden des Grossen Rates wurde ein Finanzierungskonzept vorgelegt. Dieses geht davon aus, dass knapp 1,1 Mia. Franken (oder 62 Prozent) der anfallenden Kosten von knapp 1,8 Mia. Franken durch den Kanton zu tragen sind. Es handelt sich dabei um kumulierte Kosten bis 2050 (im Mittel ca. 40 Mio. Franken pro Jahr). Zur Finanzierung der Kostenanteile des Kantons wird ein kantonaler Klimafonds vorgeschlagen (nachfolgend Bündner Klimafonds).

3.4. Etappierte Umsetzung

Aus der Massnahmenplanung zeigte sich, dass ein Teil der vorgesehenen Massnahmen sofort umsetzungsbereit war (AGD-Etappe I), da die rechtlichen Grundlagen vorhanden waren und für deren verstärkte Umsetzung nur zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden mussten. Dies galt unter anderem für die Förderung von Massnahmen im Bereich Energieeffizienz (Gebäudeprogramm). Für einen anderen Teil der vorgeschlagenen Massnahmen des AGD zeigte sich, dass zu ihrer Umsetzung neue rechtliche Regelungen nötig sind (AGD-Etappe II). Die Schaffung von rechtlichen Grundlagen beansprucht deutlich mehr Zeit als die Verstärkung von Massnahmen mit bestehenden Rechtsgrundlagen. Die Regierung schlug deshalb ein etappiertes Vorgehen vor.

3.5. Richtungsentscheide des Grossen Rats für die AGD-Etappe II

In der Oktobersession 2021 machte der Grosse Rat mit seinen Antworten auf die Grundsatzfragen in der Botschaft zur AGD-Etappe I mehrere Vorgaben (vgl. Grossratsprotokoll [GRP] 2021/2022, S. 281 ff.), welche für die Ausarbeitung der Etappe II zu berücksichtigen waren:

- Der Kanton Graubünden soll mit dem AGD seinen Beitrag zum Netto-Null-Ziel der Schweiz und zum Klimaübereinkommen von Paris leisten;
- die Regierung soll das Bündner CO₂-Budget und die Zwischenziele zur CO₂-Verminderung als Richtwerte auf Verordnungsstufe festlegen;
- die Regierung soll die rechtlichen Grundlagen für den Bündner Klimafonds ausarbeiten;
- die Regierung soll dem Grossen Rat periodisch über den Stand der Umsetzung des AGD und über den Stand der Zielerreichung berichten;
- die Regierung soll die Rechtsgrundlagen für die weiteren Massnahmenpakete ausarbeiten.

Grundsätzlich soll der AGD vorwiegend auf finanzielle Anreize in Form von Förderbeiträgen setzen und die Finanzmittel dort einsetzen, wo die bestmögliche Wirkung erzielt wird. Die AGD-Massnahmen sollen über eine neu zu schaffende Spezialfinanzierung, den Bündner Klimafonds, finanziert werden.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurde ein Entwurf der rechtlichen Grundlagen für einen Bündner Klimafonds und für Massnahmen, für welche noch keine solchen Grundlagen bestehen, erarbeitet. Für die entsprechende Gesetzesvorlage inkl. Fremdänderungen wurde am 9. Januar 2024 die Vernehmlassung eröffnet. Die Beratung der Gesetzesvorlage im Grossen Rat ist für die Aprilsession 2025 vorgesehen. Die Inkraftsetzung der rechtlichen Grundlagen ist per 1. Januar 2026 geplant.

3.6. Verpflichtungskredit für die AGD-Etappe I

Der beantragte VK in der Höhe von brutto 67 Mio. Franken präsentierte sich wie folgt (vgl. Botschaft Heft Nr. 4/2021–2022, S. 326):

| ES oder ID | Bezeichnung | Total |
|--|---|--------------|
| ES 8.3 | Klimaschutz in der Landwirtschaft | 5.55 |
| ES 8.2 | Ausbau erneuerbarer Energien | 26.10 |
| Total ES 8 (Gemäss RP 2021–2024 sonderfinanziert) | | 31.65 |
| KS.E-1.1 | Förderung erneuerbare Stromproduktion, besonders Winterstromproduktion | 6.00 |
| KS.G-1.1 | Gebäudeparktransformation forcieren mit ergänzten Energievorschriften und justierter finanzieller Förderung | 12.00 |
| KS.E-1.2 | Entwicklung erneuerbarer Fernwärme und -kälte | 6.00 |
| Verstärkte Förderung für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für die Effizienzsteigerung sowie Substitution im Gebäudepark | | 24.00 |
| KS.V-1.1 Förderung ÖV | – Beiträge an Massnahmen zur Förderung des ÖV | 1.50 |
| | – Investitionsbeiträge an Infrastrukturen/Busanlagen | 1.50 |
| | – Investitionsbeiträge an Infrastrukturen des ÖV | 3.00 |
| KS.V-1.2 | Stärkung Schienengüterverkehr (Förderung der Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene) | 6.00 |
| Verstärkte Investitionsbeiträge für öffentlichen Verkehr und Güterverkehr | | 12.00 |
| Total AGD Etappe 1 | | 67.65 |

Tabelle 2: Massnahmen des AGD-Etappe I (Total in Mio. Franken). Massnahmen des AGD-Etappe I umfassen unter anderem den Gebäudesektor (ES 8.2, KS.E-1.1, KS.G-1.1, KS.E-1.2), die Landwirtschaft (ES 8.3) und den öffentlichen Verkehr sowie den Güterverkehr (KS.V-1.1, KS.V-1.2).

4. Weitere Aufträge des Grossen Rats: Auftrag Kappeler betreffend Beschleunigung AGD-Etappe II

Am 7. Dezember 2022 wurde im Grossen Rat der Auftrag Kappeler betreffend Beschleunigung AGD-Etappe II mit 32 Mitunterzeichnenden eingereicht. Dieser Auftrag verlangt, die notwendigen Arbeiten für Schlüssel-massnahmen priorisiert voranzutreiben, sodass solche Massnahmen bereits ab dem Jahr 2025 mit Beiträgen gefördert werden können. Die Regierung hat in ihrer Antwort vom 22. Februar 2023 darauf hingewiesen, dass der bestehende VK aus der AGD-Etappe I Ende 2024 erschöpft sein könnte und eine Anschlussfinanzierung zu prüfen sei, damit Fördermassnahmen basierend auf bestehenden, rechtlichen Grundlagen nicht gestoppt werden müssen. Die Regierung beantragte dem Grossen Rat den Teilauftrag 1 dahingehend abzuändern, dass ein Zusatzkredit zum bestehenden VK zu prüfen und dem Grossen Rat im Bedarfsfall im 2024 vorzulegen sei. Der Grosse Rat hat am 13. Juni 2023 den so abgeänderten Auftrag Kappeler mit 91 gegen 21 Stimmen bei 1 Enthaltungen überwiesen.

II. Verwendung der Mittel des Verpflichtungskredits aus der AGD-Etappe I

1. Sektor Gebäude

Der grösste Teil der Mittel des VK aus der AGD-Etappe I wurde in den Jahren 2021 bis 2023 zur Forcierung des Gebäudeprogramms eingesetzt, indem ein sogenannter «Green Deal-Bonus» eingeführt wurde. Mit diesem Bonus wurden die bestehenden Förderbeiträge um 50 Prozent bei Gebäudehüllensanierungen bzw. um 100 Prozent bei den haustechnischen Anlagen sowie bei Neubauten mit Vorbildcharakter erhöht. Durch die erhöhten Förderbeiträge sollte die Substitution der Wärmeerzeugung beschleunigt, die Reduktion des Energieverbrauchs durch Gebäudehüllensanierungen gesteigert sowie dezentrale Elektroheizungen durch erneuerbare, zentrale Heiz- und Verteilsysteme ersetzt werden.

1.1. Ermittlung der Wirkung des «Green Deal-Bonus»

Die Auswirkung der verstärkten Förderung («Green Deal-Bonus») wurde daran beurteilt, wie sich die Kennzahlen der Förderung zwischen der Zeit vor der Einführung des «Green Deal-Bonus» (Mittelwert der Jahre 2020/2021) und der Zeit mit «Green Deal-Bonus» (Mittelwert der Jahre 2022/2023) ver-

ändert haben. Da der bestehende VK in der Oktobersession 2021 geschaffen wurde, wird vereinfachend davon ausgegangen, dass sich die Wirkung der verstärkten Förderung in den Jahren 2022/2023 voll entfaltet hat und in den Vorjahren 2020/2021 sich noch überhaupt nicht ausgewirkt hat. Neben dem «Green Deal-Bonus» hatten auch verschiedene andere Faktoren einen Einfluss auf die Kennzahlen des Gebäudeprogramms. Zu diesen Einflüssen gehören insbesondere:

- der Trend zu Homeoffice infolge der Covid-Pandemie, welcher bereits in den Jahren 2020/2021 eine höhere Anzahl Gesuche gezeitigt hat.
- der Angriff von Russland auf die Ukraine, welcher sich auf die Verfügbarkeit und die Preise von Erdgas vor allem im Jahr 2022 stark auswirkte und zusätzlich zur Abkehr von fossilen Energieträgern motivierte.
- die drohende Strommangellage im Winter 2022/2023 und die hohen Strompreise.
- die Kapazitäten der Unternehmen, welche für die Umsetzung der Fördermassnahmen an den Gebäuden relevant waren.
- die gestörten Lieferketten, welche sich auf die Verfügbarkeit von Komponenten für Haustechnikinstallationen und Photovoltaik auswirkten.

All diese Einflüsse lassen sich nicht strikt vom Einfluss des «Green Deal-Bonus» trennen. Da für die betrachteten Zeitintervalle mit und ohne «Green Deal-Bonus» jeweils Mittelwerte über zwei Jahre herangezogen wurden und zumindest ein Teil der Störeinflüsse eine kürzere Wirkungsdauer als zwei Jahre hatte und ausserdem sich neutralisierende Störeinflüsse vorhanden waren, wird vereinfachend davon ausgegangen, dass die festgestellten Veränderungen im Wesentlichen auf den «Green Deal-Bonus» zurückgeführt werden können.

1.2. Auswirkungen des «Green Deal-Bonus» auf Anzahl Gesuche und Fördermittel

Während der beiden betrachteten Zeitperioden (mit und ohne «Green Deal-Bonus») hat sich die Anzahl Gesuche praktisch verdoppelt, allerdings mit Unterschieden zwischen den einzelnen Förderprogrammen:

| | Durchschnitt pro Jahr 2020/2021 | Durchschnitt pro Jahr 2022/2023 |
|--------------|--|--|
| | [Stk] | [Stk] |
| TOTAL | 1079 | 2062 |
| Gebäudehülle | 574 | 812 |
| Haustechnik | 470 | 1002 |
| Photovoltaik | 25 | 232 |
| Neubau | 10 | 16 |

Tabelle 3: Vergleich der Anzahl Fördergesuche im Gebäudebereich ohne «Green Deal-Bonus» (Durchschnitt 2020/2021) und mit «Green Deal-Bonus» (Durchschnitt 2022/2023).

Besonders stark gestiegen sind die Fördergesuche für Photovoltaik (mehr als um den Faktor 9) und für Haustechnik (Faktor 2,1). Die drohende Winterstromlücke im Winter 2022/2023 dürfte neben dem «Green Deal-Bonus» einen grossen Einfluss auf die Zahl der Fördergesuche im Bereich der Photovoltaik gehabt haben.

Die in den Jahren 2022/2023 jährlich zugesicherten Fördermittel – von Bund und Kanton – haben sich gegenüber 2020/2021 fast verdreifacht. Der Anteil des Kantons am Total der Förderungen von über 92 Mio. Franken belief sich auf 32 Mio. Franken.

| | Durchschnitt pro Jahr 2020/2021 | Durchschnitt pro Jahr 2022/2023 |
|--------------|--|--|
| | [Franken] | [Franken] |
| TOTAL | 16 016 000 | 46 427 000 |
| Gebäudehülle | 9 033 000 | 21 346 000 |
| Haustechnik | 6 519 000 | 22 078 000 |
| Photovoltaik | 66 000 | 2 010 000 |
| Neubau | 398 000 | 993 000 |

Tabelle 4: Vergleich der zugesicherten Fördersummen in Schweizer Franken (Franken) im Gebäudebereich ohne «Green Deal-Bonus» (Durchschnitt 2020/2021) und mit «Green Deal-Bonus» (Durchschnitt 2022/2023).

Auch bei den zugesicherten Fördermitteln fallen die Veränderungen im Förderprogramm Photovoltaik um einen Faktor 30 und im Förderprogramm Haustechnik mit Faktor 3,4 überdurchschnittlich hoch aus.

1.3. Auswirkungen auf die CO₂-Reduktion und das Investitionsvolumen

Die pro Jahr mit den Förderprogrammen im Bereich Gebäude reduzierten CO₂-Emissionen betragen vor der Einführung des «Green Deal-Bonus» 57 000 Tonnen und stiegen mit dem «Green Deal-Bonus» um 44 Prozent auf jährlich 83 000 Tonnen an. Die Reduktionswirkung wird erst nach Bauabschluss und Beitragsauszahlung bilanziert. Dies kann bis ein Kalenderjahr nach Inbetriebnahme sein, womit die CO₂-Wirkung erst zeitverzögert bilanziert wird. Somit wird die CO₂-Wirkung der Jahre mit «Green Deal-Bonus» aufgrund dieser Methodik massiv unterschätzt und kommt erst in den Folgejahren zum Tragen.

Die Investitionssummen im Gebäudebereich erhöhten sich von 225 Mio. Franken pro Jahr vor Einführung des «Green Deal-Bonus» um den Faktor 2,2 auf gut 500 Mio. Franken pro Jahr.

2. Verkehr

In den Jahren 2022–2023 wurden Fördermittel im Umfang von 328 250 Franken für e-Mobility-Projekte in Tourismusdestinationen und das Bikesharing-Projekt in Chur ausgerichtet. Für die Elektrifizierung von Ortsbussen im ÖV wurden 1,742 Mio. Franken aufgewendet. In den Jahren 2024 und 2025 sind weitere 3,2 Mio. Franken für die Elektrifizierung von Ortsbussen im ÖV sowie 8 Mio. Franken für Investitionen im Schienengüterverkehr vorgesehen. Bei Letzteren geht es um die Beschaffung von Flachwagen, welche es erlauben werden, Güterverkehrsleistungen auf der Schiene in Kombination mit den Capricorn-Triebzügen zu erbringen.

3. Landwirtschaft

In den Jahren 2022–2023 wurden 1,9 Mio. Franken aus dem VK für das Projekt «Klimaneutrale Landwirtschaft» verwendet. Für die Jahre 2024 und 2025 wird davon ausgegangen, dass die im bestehenden VK eingestellten 5,6 Mio. Franken für Fördermassnahmen im Bereich der «Klimaneutralen Landwirtschaft» ausreichen und auch tatsächlich verwendet werden.

4. Stand des Verpflichtungskredits und vorgesehene neue Zusicherungen

Wie in der Beantwortung des Auftrags Kappeler betreffend Beschleunigung AGD-Etappe II (vgl. vorstehend Kap. I.4.) und im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung AGD-Etappe II ausgeführt, werden die durch den VK für die Umsetzung der AGD-Etappe I beim Ausbau der erneuerbaren Energien/Gebäudepark/Heizungersatz (49 Mio. Franken) und bei der Dekarbonisierung des Verkehrs (12 Mio. Franken) zur Verfügung stehenden Mittel von total rund 61 Mio. Franken (VK ohne Anteil Landwirtschaft von rund 5,6 Mio. Franken) zusammen mit den offenen Beitragsverpflichtungen Ende 2024 aufgebraucht sein. Da das E-BKliG frühestens per Januar 2026 in Kraft treten wird, ist ein Zusatzkredit nötig, wenn die laufenden Förderprogramme ohne Unterbruch bis Ende 2025 fortgeführt werden sollen. Der Stand des VK und der voraussichtliche Kreditbedarf zur Weiterführung der Fördermassnahmen präsentiert sich per Ende 2023 folgendermassen:

| | Gebäude | Verkehr | Landwirtschaft | Total |
|--|-------------|------------|----------------|-------------|
| Eingegangene Verpflichtungen 2022–2023* | 32,0 | 2,1 | 1,9 | 36,0 |
| Geschätzte Zusicherungen 2024 | 17,0 | 3,2 | 3,7 | 23,9 |
| Geschätzte Zusicherungen 2025 | 18,7 | 8,0 | 0 | 26,7 |
| Total Kreditbedarf Etappe I | 67,7 | 13,3 | 5,6 | 86,6 |
| – Bestehender VK | – 49,0 | – 12,0 | – 5,6 | – 66,6 |
| Notwendiger Zusatzkredit | 18,7 | 1,3 | 0,0 | 20,0 |
| * Auszahlungen (Kreditverwendung) inklusive offene Beitragsverpflichtungen per Ende 2023 | | | | |

Tabelle 5: Kreditbedarf für die bereits zugesicherten Beiträge (2022–2023) bzw. für die geplanten (2024–2025) Zusicherungen im Rahmen der AGD-Etappe I, jeweils in Mio. Franken.

Gemäss obiger Tabelle 5 besteht eine Finanzierungslücke von 20 Mio. Franken. Um diese zu füllen, ist der bestehende VK um diesen Betrag zu erhöhen. Davon entfallen 18,7 Mio. Franken auf den Bereich Gebäude und 1,3 Mio. Franken auf den Bereich Verkehr. Im Bereich der Gebäude müssen für eine gleichbleibende Förderung in den Jahren 2024/2025 mehr Mittel aus dem VK als bis 2023 eingesetzt werden, da der Bund seine Beiträge an das Gebäudeprogramm aufgrund der sinkenden CO₂-Abgabe reduziert. Gleichzeitig verschärfen die Kantone durch die Erhöhung der kantonalen

Mittel im Gebäudeprogramm die Konkurrenz um Bundesmittel unter den Kantonen. Im Falle einer zeitlichen Verzögerung der Inkraftsetzung des E-BKliG erst nach dem 1. Januar 2026 müsste über eine Fortführung der verstärkten Förderung neu entschieden werden.

5. Beurteilung der verstärkten Förderung

5.1. Erreichung der Klimaziele

Der grosse Anteil des bestehenden VK über 67 Mio. Franken wurde für den «Green Deal-Bonus» im Bereich Gebäude eingesetzt. Die Botschaft vom Oktober 2021 zum AGD ging davon aus, dass bis 2050 im Bereich Gebäude zusätzlich zu den damals eingeleiteten Massnahmen 610 000 Tonnen CO₂ reduziert werden müssen. Mit dem «Green Deal-Bonus» beim Gebäudeprogramm können bei der angenommenen CO₂-Wirkung von jährlich 26 000 Tonnen pro Jahr gut 4 Prozent der zusätzlich zu reduzierenden 610 000 Tonnen CO₂ vermindert werden, was bei (allerdings nicht realistischer) linearer Fortsetzung über 25 Jahre genau zur Zielerreichung bis 2050 führen würde. Eine langfristig lineare Fortsetzung kann allerdings nicht erwartet werden, da auch im Gebäudebereich zuerst für die «low-hanging-fruits» die Fördergesuche beim Kanton eingereicht werden, während mit zunehmender Dekarbonisierung Restemissionen aus Gebäuden verbleiben, bei denen die Reduktionskosten für die CO₂-Emissionen höher werden. Berücksichtigt man, dass die CO₂-Wirkung verzögert in die Berechnung eingeht und damit voraussichtlich fast um den Faktor 2 unterschätzt werden dürfte, ist die Entwicklung im Bereich der Gebäude mit dem «Green Deal-Bonus» auf Kurs. Es gilt aber klar festzuhalten, dass die Sanierungsrate durch das Gebäudeprogramm ohne «Green Deal-Bonus» zu gering wäre, um die notwendigen 610 000 Tonnen CO₂ im Bereich der Gebäude bis 2050 zu reduzieren.

Im Verkehrsbereich werden die Fördermittel zielgerichtet zur Dekarbonisierung des ÖV, zur Förderung des Schienengüterverkehrs und für die Förderung von e-Mobility und Langsamverkehr (Bikesharing-Projekte) ausgerichtet. Die entsprechenden Projekte sind notwendige Voraussetzungen zur Erreichung der Klimaziele im Bereich Verkehr.

5.2. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Der AGD belastet den Finanzhaushalt des Kantons ausserordentlich. Die eingesetzten Fördermittel kommen jedoch zu einem grossen Teil der regionalen Wirtschaft zugute, stärken die lokale Wirtschaft in ihrer Innovations-

kraft, führen zu höherer Wertschöpfung, schaffen neue Arbeitsplätze in allen Regionen und minimieren die Abhängigkeit aus dem Ausland (Energie).

Gemäss dem Finanzierungskonzept führen die Investitionen des AGD zu Wertschöpfungseffekten innerhalb des Kantons in der Höhe von 1100 Mio. Franken. Die Auslandsabhängigkeit in der Energieversorgung wird stark reduziert, weil fossile Energieträger importiert werden, während Strom lokal produziert wird.

III. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit für die Etappe I des Aktionsplans «Green Deal für Graubünden»

1. Begründung des Zusatzkredits

Die Beurteilung der verstärkten Förderungen mit dem bestehenden VK der AGD-Etappe I zeigt, dass diese Förderung zur Zielerreichung notwendig ist und dass die Wirkung der Förderprogramme den definierten Absenkpfad erreicht.

Da der genehmigte VK zusammen mit den offenen Beitragsverpflichtungen voraussichtlich bis Ende 2024 vollständig beansprucht sein wird, müssten die verstärkten Förderungen der AGD-Etappe I bis zur Inkraftsetzung des E-BKliG (geplant per 1. Januar 2026) ausgesetzt werden. Eine solche Finanzierungslücke würde die erreichte Beschleunigung der Gebäudesanierungen wieder verlangsamen, was im Widerspruch zur Zielsetzung des überwiesenen Auftrages Wilhelm «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen» stünde. Es wäre zudem stossend, wenn im Jahre 2025 eingereichte Fördergesuche anders behandelt werden müssten als solche, die noch im Jahr 2024 eintreffen oder solche die nach der Inkraftsetzung des E-BKliG gestellt werden. Eine solche Lücke würde zu einer Ungleichbehandlung von Gesuchstellenden führen.

Der Zusatzkredit zur AGD-Etappe I belastet zwar den Kantonshaushalt, stellt aber im Kontext des gesamten AGD bis 2050 keinen zusätzlichen Ausgabenposten dar, da er nur die ununterbrochene Förderung der wichtigsten Massnahmen für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Finanzierung über den Klimafonds sicherstellt. Die mit diesem Zusatzkredit finanzierten Massnahmen sollen im Rahmen der AGD-Etappe II ohnehin umgesetzt werden.

2. Finanzrechtliches

Beim Zusatzkredit handelt es sich um eine Ergänzung bzw. Erhöhung des in der Oktobersession 2021 beschlossenen VK über 67 Mio. Franken auf neu brutto 87 Mio. Franken. Für die vorgängige finanzielle Absicherung soll – analog zum Basis-VK gemäss AGD-Etappe I vom 2021 – ergänzend zum Zusatzkredit eine gleich hohe Reserve von 20 Mio. Franken zulasten der Jahresrechnung 2024 gebildet werden. In diesem Umfang wird das ausserordentliche und das Gesamtergebnis 2024 zusätzlich belastet und das zweckgebundene Eigenkapital erhöht sowie das frei verfügbare Eigenkapital vermindert. Die Reservebildung im 2024 ist nicht budgetiert. Beschliesst der Grosse Rat diese Reserve wie beantragt, ist dafür kein Nachtragskredit erforderlich.

Der Zusatzkredit bildet einen ergänzenden Kreditrahmen. Relevant wird neu der auf brutto 87 Mio. Franken erhöhte VK sein. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100) richten sich die jährlichen Leistungen eines VK nach den Einzelkrediten. Der Zusatzkredit wird in den bereits für den bestehenden VK geschaffenen separaten Konti sowohl in der Erfolgsrechnung als auch in der Investitionsrechnung abgewickelt. Die Kosten sind weiterhin aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren.

Die anfallenden Ausgaben sind zusätzliche Beiträge an Projekte, die bisher bereits im Rahmen der Budgets und auf bestehenden gesetzlichen Grundlagen gefördert wurden. Es kann sich um gebundene Ausgaben im Sinne von Art. 4 FHG und Art. 43 Abs. 1 lit. c und f der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110) handeln oder auch um frei bestimmbare Ausgaben, die aber betraglich unter der Schwelle des fakultativen Finanzreferendums von 1 Mio. Franken bleiben. Jeder Beitrag ist aus finanzrechtlicher Sicht als Massnahme bzw. als Projekteinheit zu betrachten. Die geförderten Massnahmen erfolgen im Einzelfall unabhängig voneinander. Die Kantonsbeiträge an die einzelnen Massnahmen sind entsprechend je separat als Ausgabeneinheit zu betrachten. Sie unterstehen gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) nicht dem Finanzreferendum. Mit dem Zusatzkredit für die AGD-Etappe I werden noch keine Ausgaben beschlossen oder Projekte genehmigt. Erst mit der Beitragszusicherung für die einzelnen Vorhaben geht der Kanton jeweils eine finanzielle Verpflichtung ein und verpflichtet sich zu einer Ausgabe. Der beantragte Zusatzkredit bzw. die Ergänzung des Rahmen-VK setzt einen finanziellen Rahmen für die entsprechenden Budgetkredite. Gemäss Art. 33 Abs. 2 FHG liegt die Kompetenz zur Bewilligung des Zusatzkredits beim Grossen Rat.

3. Kreditbereitstellung

Der Rahmen-VK soll nicht befristet werden, da Auszahlungen von Beiträgen über das Jahr 2025 hinaus geleistet werden müssen. Die Investitionsbeiträge bzw. die Budgetkredite für die AGD-Etappe I von total rund 87 Mio. Franken verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf das Jahr 2024 und die folgenden Jahre. Dabei handelt es sich um Schätzungen:

| Kreditverwendung (in Schweizer Franken) | | | | | Total |
|---|---------|---------|---------|------------|----------------|
| Bis 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | Folgejahre | |
| 13 Mio. | 25 Mio. | 25 Mio. | 16 Mio. | 8 Mio. | 87 Mio. |

Bis Ende 2023 wurden Verpflichtungen von insgesamt 36 Mio. Franken eingegangen. Davon wurden 13 Mio. Franken bereits kreditrelevant ausbezahlt, 23 Mio. Franken sind offene Beitragsverpflichtungen. Die Auszahlungen werden sich über mehrere Jahre erstrecken.

Der VK verfällt, wenn sein Zweck erfüllt oder der Kredit vollständig beansprucht worden ist. Voraussichtlich wird es ab der Einführung des Klimafonds im 2026 für einige Jahre eine Überschneidung zwischen dem auslaufenden VK für die AGD-Etappe I und dem Klimafonds geben. Der VK wird dabei für die Auszahlung der noch bis Ende 2025 zugesicherten Beiträge verwendet. Beitragszusicherungen nach der Einführung des Klimafonds werden ausschliesslich über dieses neue Gefäss finanziert, auch wenn der VK nicht vollständig beansprucht sein sollte.

4. Finanzpolitischer Richtwert betreffend Nettoinvestitionen

Ergänzend zur Genehmigung des bestehenden Rahmen-VK hat der Grosse Rat beschlossen, dass die entsprechenden Investitionen zur AGD-Etappe I ausserhalb des finanzpolitischen Richtwertes des Grossen Rats betreffend die Nettoinvestitionen vorgenommen werden. Dieser Beschluss ist auch für die Ergänzung bzw. den Zusatzkredit des Rahmen-VK gültig und sinnvoll. Auch die zusätzlichen Mittel sind reservefinanziert. Die entsprechenden Ausgaben belasten den Kantonshaushalt damit weder im Jahr der Zahlung (dank der Reserveauflösung), noch in den Folgejahren. Die geplanten Investitionsausgaben fallen im Weiteren in Form von Investitionsbeiträgen an. Der finanzpolitische Richtwert Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen für die Jahre 2025–2028 beschränkt sich neu auf die kantonseigenen Vorhaben und schliesst die Investitionsbeiträge nicht mehr ein. Damit ist dieser Richtwert ab 2025 für die geplanten Investitionsbeiträge nicht mehr relevant.

IV. Anträge

Gestützt auf den vorliegenden Bericht zur laufenden Umsetzung der AGD-Etappe I beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. vom vorliegenden Bericht betreffend die bisherige Umsetzung des Aktionsplans «Green Deal für Graubünden» (AGD) Etappe I Kenntnis zu nehmen;
3. zur vollständigen Umsetzung der AGD-Etappe I einen Zusatzkredit von brutto 20 Mio. Franken zum entsprechenden Rahmenverpflichtungskredit über 67 Mio. Franken vom 19. Oktober 2021 zu genehmigen und zur Vorfinanzierung dieser Ergänzung eine Reserve zulasten der Jahresrechnung 2024 zu bilden. Der Kreditbeschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Parolini*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

V. Anhang

Abkürzungsverzeichnis / Abreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni

| | |
|--|--|
| °C | Grad Celsius |
| °C | <i>grad Celsius</i> |
| °C | <i>grado Celsius</i> |
| AGD | Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» |
| <i>AGD</i> | <i>Plan d'acziun «Green Deal per il Grischun»</i> |
| <i>PAGD</i> | <i>piano d'azione «Green Deal per i Grigioni»</i> |
| BEG | Energiegesetz des Kantons Graubünden |
| <i>LEG</i> | <i>Lescha d'energia dal chantun Grischun</i> |
| <i>LGE</i> | <i>legge sull'energia del Cantone dei Grigioni</i> |
| BKliG | Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz) |
| <i>LCCLima</i> | <i>Lescha davart la promoziun e la finanziaziun da mesiras per la protecziun dal clima e per l'adattaziun al clima en il Grischun (Lescha davart il fond per il clima)</i> |
| <i>LFCl</i> | <i>legge concernente la promozione e il finanziamento di misure per la protezione del clima e l'adattamento al clima nei Grigioni (legge sul fondo per il clima)</i> |
| CO₂ | Kohlenstoffdioxid |
| <i>CO₂</i> | <i>dioxid carbonic</i> |
| <i>CO₂</i> | <i>anidride carbonica</i> |
| CO₂-Gesetz | Bundesgesetz über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen |
| <i>Lescha davart il CO₂</i> | <i>Lescha federala davart la reducziun da las emissiuns da CO₂</i> |
| <i>Legge sul CO₂</i> | <i>legge federale sulla riduzione delle emissioni di CO₂</i> |
| E-BKliG | Vernehmlassung zum Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz). |
| <i>sboz LCCLima</i> | <i>consultaziun tar la Lescha davart la promoziun e la finanziaziun da mesiras per la protecziun dal clima e per l'adattaziun al clima en il Grischun (Lescha davart il fond per il clima)</i> |
| <i>C-LFCl</i> | <i>consultazione relativa alla legge concernente la promozione e il finanziamento di misure per la protezione del clima e l'adattamento al clima nei Grigioni (legge sul fondo per il clima)</i> |
| EnG | Energiegesetz (Bund) |
| <i>LEn</i> | <i>Lescha d'energia (Confederaziun)</i> |
| <i>LEne</i> | <i>legge federale sull'energia</i> |
| ES | Entwicklungsschwerpunkte |
| <i>PS</i> | <i>puncts centrals da svilup</i> |
| <i>PCS</i> | <i>punti centrali di sviluppo</i> |

| | |
|--------------------|--|
| FHG | Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz) |
| <i>LFC</i> | <i>Lescha da finanzas dal chantun Grischun (Lescha da finanzas)</i> |
| <i>LGF</i> | <i>legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni</i> |
| FHV | Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt |
| <i>OFC</i> | <i>Ordinaziun da finanzas dal chantun Grischun</i> |
| <i>OGFC</i> | <i>ordinanza sulla gestione finanziaria cantonale</i> |
| GRP | Grossratsprotokoll |
| <i>PCG</i> | <i>protocol dal Cussegl grond</i> |
| <i>PGC</i> | <i>protocollo del Gran Consiglio</i> |
| GWh | Gigawattstunde |
| <i>GWh</i> | <i>ura gigawatt</i> |
| <i>GWh</i> | <i>gigawattora</i> |
| IPCC | Intergovernmental Panel on Climate Change (Weltklimarat) |
| <i>IPCC</i> | <i>Gruppa d'experts intergubernamentala davart la midada dal clima (Cussegl mundial dal clima)</i> |
| <i>IPCC</i> | <i>Gruppo intergovernativo sui cambiamenti climatici</i> |
| KV | Verfassung des Kantons Graubünden |
| <i>CC</i> | <i>Constituziun dal chantun Grischun</i> |
| <i>Cost. Cant.</i> | <i>Costituzione del Cantone dei Grigioni</i> |
| ÖV | Öffentlicher Verkehr |
| <i>TP</i> | <i>traffic public</i> |
| <i>TP</i> | <i>trasporti pubblici</i> |
| VK | Verpflichtungskredit |
| <i>CI</i> | <i>credit d'impegn</i> |
| <i>CI</i> | <i>credito d'impegno</i> |

